

Zertifizierungsschema P35

Expertin/Experte für Objektsicherheits- prüfungen von Nicht-Wohngebäuden gem. ÖNORM B 1301

Ausgabe 4.1: 2022-04-13

Medieninhaber und Hersteller

Austrian Standards plus GmbH Heinestraße 38, 1020 Wien

Copyright© Austrian Standards plus GmbH 2022 All rights reserved.

E-Mail: certification@austrian-standards.at

Internet: www.austrian-standards.at

Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich	3
2	Anforderungen an die Kompetenz	3
2.1	Kompetenzprofil.....	3
2.2	Anforderungen an Wissen und Fertigkeiten	3
2.2.1	Allgemeine Grundlagen für Objektsicherheitsprüfungen	3
2.2.2	Technische Objektsicherheit.....	3
2.2.3	Gefahrenvermeidung und Brandschutz.....	4
2.2.4	Gesundheits- und Umweltschutz.....	4
2.2.5	Einbruchsschutz und Schutz vor Außengefahren	4
3	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung.....	4
4	Prüfung	5
5	Bewertungskriterien.....	5
6	Ausstellung und Gültigkeit der Zertifikate.....	5
7	Rezertifizierung	5
7.1	Kriterien zur Verlängerung des Zertifikates.....	5
7.2	Ausstellung des Zertifikates.....	5
7.3	Fristen.....	5
8	Kombinationsprüfung P34/P35	6

1 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsschema legt die Vorgangsweise zur Zertifizierung der Kompetenz von Personen im Bereich von Objektsicherheitsprüfungen von Nicht-Wohngebäuden gem. ÖNORM B 1301 durch Austrian Standards plus Certification (AS+C), dem Geschäftsbereich Zertifizierung der Austrian Standards plus GmbH, fest.

Gegenstand der Zertifizierung ist ausschließlich die Kompetenz natürlicher Personen.

Die Zertifizierung erfolgt nach den Grundsätzen der Internationalen Norm ISO/IEC 17024¹.

Die Zertifizierungsstelle von Austrian Standards ist ein eigenständiger Unternehmensbereich innerhalb der Austrian Standards plus GmbH. Die Austrian Standards plus GmbH ist ein 100 % Tochterunternehmen von Austrian Standards International.

2 Anforderungen an die Kompetenz

2.1 Kompetenzprofil

Personen, die gemäß dem Zertifizierungsschema zertifiziert sind, sind befähigt, Objektsicherheitsprüfungen von Nicht-Wohngebäuden gemäß ÖNORM B 1301:2016-04-15² durchzuführen und zu dokumentieren.

Sie können Mängel und Gefahrenquellen erkennen, beurteilen und dokumentieren sowie Maßnahmen zu deren Behebung einleiten.

2.2 Anforderungen an Wissen und Fertigkeiten

Personen, die Objektsicherheitsprüfungen gem. ÖNORM B 1301:2016-04-15 durchführen, müssen Kompetenzen und Wissen gemäß der Abschnitte 2.2.1 bis 2.2.5 aufweisen.

2.2.1 Allgemeine Grundlagen für Objektsicherheitsprüfungen

- Gesetzliche und normative Grundlagen
- Erforderliche Daten zur Bestandsaufnahme
- Konzeption von Objektsicherheitsprüfroutinen gem. ÖNORM B 1301
- Verantwortungsbereiche und Sorgfaltspflicht
- Betreiberverantwortung und Organisationsverschulden (GEFMA 190³)
- Prüf-, Kontroll- und Kennzeichnungspflichten
- Rechtliche Konsequenzen (für Eigentümer, Objektsicherheitsbeauftragte)
- Haftung für Gesundheit und Umwelt

2.2.2 Technische Objektsicherheit

- Bautechnik mit Fallbeispielen für Nicht-Wohngebäude (Grundlagen und die ÖNORM B 1301 aus der Sicht der bautechnischen Praxis, Prüfintervalle, Auswirkungen von Baurecht und ABGB für die Praxis etc.)
- Allgemeine Bereiche in Nicht-Wohngebäuden (z.B. Außenanlagen, Parkplätze im Freien, Trinkwasserversorgung, PSA-VO, Aufzugsanlagen, zentrale Abluftanlagen, Garagen und Schrankenanlagen, Kinderspielplätze)

¹ ISO/IEC 17024:2012-07 Konformitätsbewertung - Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Personen zertifizieren

² ÖNORM B1301:2016-04-05 - Objektsicherheitsprüfungen für Wohngebäude: Regelmäßige Prüfroutinen im Rahmen von Sichtkontrollen und zerstörungsfreien Begutachtungen, Grundlagen und Checklisten

³ GEFMA FMA 190 Richtlinie - Betreiberverantwortung im Facility Management - 2. Auflage Juli 2016

- Elektrotechnik in Nicht-Wohngebäuden (z.B. Elektroinstallationen, Blitzschutz, Brandmeldeanlagen, Orientierungsbeleuchtung, VEXAT = Verordnung explosionsfähige Atmosphären)

2.2.3 Gefahrenvermeidung und Brandschutz

- Brandschutzkonzepte
- Veranlassung periodischer Überprüfungen
- Lagerungen in allgemeinen Teilen der Gesamtanlage / Abstellen von Gegenständen
- Hinweiszeichen und Kennzeichen / Beschilderungen, Informationen, Aushänge / Brandschutzordnung
- Brandgefährliche Tätigkeiten
- Feuerwehrezufahren / Löschwasserversorgung
- Anforderungen an den Betrieb brandschutztechnischer Anlagen (z.B. Notbeleuchtung, Brandfrüherkennung, Objektfunkanlagen)

2.2.4 Gesundheits- und Umweltschutz

- Grundlagen der Hygiene
- Reinigung, allgemeine Sauberkeit, Hygiene, Schädlingsbekämpfung
- Potenzielle Risiken (Trinkwasseranlagen, Lüftungsanlagen, Bäder, Fitnessgeräte etc.)
- Gesetzliche und normative Grundlagen
- Prüfroutine (z.B. Hygienesachverständige, Laboratorien etc.)
- Gewerbeordnung / Betriebsanlagenrecht /Arbeitsstättenverordnung

2.2.5 Einbruchschutz und Schutz vor Außengefahren

- Zutrittskontrollleinrichtungen / Zutrittskonzepte
- Veranstaltungsrecht / Evakuierungskonzepte
- Schließmechanismen
- Schutz vor Hochwässern
- Gefahren durch angrenzende Grundstücke

3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist das Absolvieren einer geeigneten Ausbildung bezogen auf die Inhalte gemäß Abschnitt 2 im Ausmaß von mindestens 35 Wochenstunden.

Weiters ist eine mindestens dreijährige Praxiserfahrung im Bereich Bauen und/oder Immobilienwesen erforderlich.

Anmerkung: Diese Bedingung wird auf jeden Fall erfüllt durch Personen, die in eine der nachfolgenden Kategorien fallen:

- Architektinnen/ Architekten
- Baumeisterinnen/ Baumeister
- Brandschutzbeauftragte
- Facility Managerinnen/ Facility Manager mit bautechnischer Ausbildung
- Bautechnikerinnen/ Bautechniker
- Personen, die eine Befähigungsprüfung zum Hausverwalter haben.

4 Prüfung

Die Prüfung wird schriftlich in Form eines Single-Choice Tests abgehalten und umfasst 70 Fragen aus den fünf Themengebieten gemäß Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.5 wie folgt:

- 20 Fragen gem. Abschnitt 2.2.1;
- 25 Fragen gem. Abschnitt 2.2.2;
- 15 Fragen gem. Abschnitt 2.2.3;
- je 5 Fragen gem. der Abschnitte 2.2.4 und 2.2.5.

Die maximale Dauer der schriftlichen Prüfung ist mit 120 Minuten festgelegt.

5 Bewertungskriterien

Zur positiven Absolvierung der Gesamtprüfung muss mindestens 60% der zu erreichenden Punktzahl (=42 von insgesamt 70 Punkten) erreicht werden.

6 Ausstellung und Gültigkeit der Zertifikate

Die erfolgreiche Bewertung der Erstzertifizierungsprüfung gemäß Abschnitt 6 ist Voraussetzung für die Ausstellung eines Zertifikates.

Die Zertifikate haben eine Gültigkeit von drei Jahren.

7 Rezertifizierung

7.1 Kriterien zur Verlängerung des Zertifikates

Zur Verlängerung des Zertifikates muss die Zertifikatsinhaberin/der Zertifikatsinhaber die folgenden Kriterien erfüllen:

Die Zertifikatsinhaberin/der Zertifikatsinhaber muss Nachweise über fach einschlägige Weiterbildungen im Ausmaß von mindestens 24 Stunden für den gesamten Zertifizierungszyklus erbringen.

Die Zertifikatsinhaberin/der Zertifikatsinhaber muss Nachweise über die aufrechte Tätigkeit erbringen. Dies hat in Form von Tätigkeits- bzw. Projektbeschreibung zu erfolgen.

7.2 Ausstellung des Zertifikates

Nach Erfüllung aller Kriterien gemäß 7.1 wird das Zertifikat für drei Jahre verlängert.

7.3 Fristen

Die Rezertifizierung muss vor dem Ablauf des Zertifikates erfolgen. In Ausnahmefällen kann die Rezertifizierung auch nach Ablauf des Zertifikates erfolgen. Hierbei gelten folgende Bedingungen:

Erfolgt die Rezertifizierung nach Ablauf der Gültigkeit eines Zertifikats innerhalb eines Zeitraums von maximal sechs Monaten, wird die Rezertifizierung gemäß Abschnitt 7.1 durchgeführt. Andernfalls ist eine Prüfung im Umfang der Erstzertifizierung gemäß Abschnitt 4.

Die Gültigkeit des Zertifikats richtet sich immer nach dem Datum der Erstzertifizierung. Das heißt, es wird immer vom Datum der Erstzertifizierung ausgegangen, unabhängig von dem Datum der tatsächlich erfolgten Rezertifizierung.

8 Kombinationsprüfung P34/P35

Es besteht die Möglichkeit, die Prüfungen gemäß der Zertifizierungsschemata P34 und P35 zu kombinieren.

Die Kombinationsprüfung wird schriftlich in Form eines Single-Choice Tests abgehalten und umfasst in diesem Falle 90 Fragen.

Davon entfallen 70 Fragen den fünf Themengebieten gemäß Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.5, Zertifizierungsschema P34 wie folgt.

- 20 Fragen gem. Abschnitt 2.2.1;
- 25 Fragen gem. Abschnitt 2.2.2;
- 15 Fragen gem. Abschnitt 2.2.3;
- je 5 Fragen gem. der Abschnitte 2.2.4 und 2.2.5.

Weitere 20 Fragen entfallen den fünf Themengebieten gemäß Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.5, Zertifizierungsschema P35.

Die maximale Dauer der schriftlichen Kombinationsprüfung ist mit 150 Minuten festgelegt.

Zur positiven Absolvierung der Gesamtprüfung muss 60% der zu erreichenden Punktzahl (=54 von insgesamt 90 Punkten) erreicht werden.